



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 09.01.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Longerich Blatt 12577 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Miteigentumsanteil von 63,51/10.000stel am Grundstück der Gemarkung Longerich, Flur 94, Flurstücke 1050 und 1055, Gebäude- und Freifläche, Herstattallee 2, Robert-Grosche-Str. 4, Zörgiebelstr. 1, Thorn-Prikker-Str. 11,13, groß: 9.327 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Kellergeschoss im Hause Thorn-Prikker-Straße 11, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 67

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Thorn-Prikker-Str. 11, 50769 Köln-Seeberg

Die Eigentumswohnung (Nr. 67 des Aufteilungsplans) befindet sich im 4. Obergeschoss und ist aufgeteilt in 1 Wohnraum mit Kochecke, 2 Zimmer, Diele, Flur, Bad, separate Toilette, Abstellraum, Balkon und Kellerabstellraum.

Wohnfläche rd. 73 m²; Baujahr um 1970. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 67 in der Tiefgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 30.09.2024